

# **Dorfverein Aesch bei Neftenbach**

## **Statuten**

### **1. Name, Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen "Dorfverein Aesch" besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB mit Sitz in Aesch bei Neftenbach.
- 1.2 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

### **2. Zweck und Ziele**

- 2.1 Der Verein setzt sich ein für vermehrte Wohn- und Lebensqualität
  - Erschaffung von Begegnungsmöglichkeiten
  - Organisation und Durchführung eines womöglich jährlich stattfindenden Aeschmerfestes

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer die Zielsetzungen des Dorfverein Aesch unterstützt und die vorliegenden Statuten anerkennt.
- 3.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung einer Beitritts-erklärung und der Aufnahme durch den Vorstand.

### **4. Austritt**

- 4.1 Der Austritt kann schriftlich per Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 4.2 Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 4.3 Mitglieder, die dem Verein in grober Weise zuwiderhandeln, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

### **5. Beiträge**

- 5.1 Die finanziellen Beitragspflichten werden im Beitragsreglement, welches einen integrierten Bestandteil dieser Statuten bildet, abschliessend geregelt.

### **6. Organe**

- 6.1 Die Organe sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsrevisorInnen und die Arbeitsgruppen.
- 6.2 Die Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einberufung der Generalversammlung hat schriftlich spätestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

- 6.3 Die Kompetenzen der Generalversammlung sind.
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - Aenderung des Beitragsreglementes und Festlegung der Beiträge
  - Wahl des Vorstandes und der RevisorInnen
  - Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin
  - Statutenänderungen
  - Genehmigung des Jahresprogramms
  - Ausschluss von Mitgliedern gemäss 4.3
- 6.4 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (ausgenommen 9.1 und 10.1). Bei Stimmengleichstand hat der Präsident den Stichentscheid.
- 6.5 In dringenden Fällen kann der Vorstand oder ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 6.6 Ueber Geschäfte, die nicht in den Traktanden aufgeführt sind, darf nicht Beschluss gefasst werden. Anträge sind spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

## **7. Vorstand/RevisorInnen**

- 7.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen:
- des/der Präsidenten/Präsidentin
  - des/der AktuarIn
  - des/der KassierIn
- 7.2 Alle Mitglieder des Vorstandes, (inklusive RevisorInnen) werden in der Regel für zwei Jahre gewählt. Sie sind mehrmals wählbar.
- 7.3 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Versammlungen vor und vertritt den Verein nach aussen. Aktionen und Publikationen, welche unter dem Vereinsnamen laufen, sind dem Vorstand vorerst zur Genehmigung zu unterbreiten.  
Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

## **8. Rechnungswesen, Finanzmittel**

- 8.1 Die finanziellen Mittel des Dorfverein Aesch bestehen aus:
- Jahresbeiträgen
  - Vereinsvermögen und Zinsen
  - Ueberschüssen aus Veranstaltungen
  - Spenden, Gönnerbeiträgen und anderen Mitteln
- 8.2 Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 8.3 Die Rechnungsführung ist die Sache des/der VereinskassierIn. Er/sie legt jährlich der Generalversammlung einen Rechnungsabschluss zur Genehmigung vor.

- 8.4 Die RechnungsrevisorInnen haben die Jahresrechnung zu prüfen und die Geschäfte des/der KassierIn zu überwachen. Sie erstatten jährlich der Generalversammlung Bericht über den Befund ihrer Revision.
- 8.5 Für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### **9.1 Statutenänderungen**

- 9.1 Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Notwendig ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.

### **10. Auflösung des Vereins**

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit herbeigeführt werden.
- 10.2 Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen innerhalb von 2 Jahren einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1 Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des ZGB.
- 11.2 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. Januar 1994 angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

Aesch bei Neftenbach, den 12.1.1994

Der Präsident:

Der/die AktuarIn: